

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

1835-1872

Acta

specialia

betreffend

der Beschaffung und Vertheilung der direkten Steuern
und sonstigen Gefälle.

Tit. XII

Sect. I

Nr. 2

7ter Band

Fach 79. 32

Anteriora

U 23

Kriegsmuseum

Ueber die Opfergaben der samnithischen Völker
Vom Verfasser des Högartenwörterbuches
für das Jahr 1895, nach dem samnithischen Uebertexte
des alten Römer- und Griechisch von Flaccus.

Ernennung	Tag	Ort	Tag	Ort
von	der	ausgeh.	des Abends	
dem	Stück	Abzugeh.	das Haus	
Mal			umspäze	

1835
 Robert Smith 5 Janua. 10 17 20 Jan.
 Green, Samr. 10 Febr. } 19 and 19 } 24 Feb.
 } 26. }
 } Februa. }
 Green, Samr. 17 is

Clifford Smith

Monday Jul 7. May 1835

Dr. Knickerbocker

No.

Monday May 1835.

Postgezahlte Offerte
des Herrn Kellner
1000/1825

Mit Bezug auf die Sonntags-
 Gottesdienste vom 29. December. f. bezogen
 Ihre Güte, welche es mir in
 Erfahrung, und Vergnügen
 über die selbstgegebene Offener-
 und Sonntags-Abkündigung
 der Sonntags-Gottesdienste
 vollends pro 1835 und da Paris,
 Sonntags-Abkündigung ist über
 sonntags.

John L.

N^o 9006

P. sena 13/12/42 N° 1059

[illegible]

Attest
G. W. Allen Secy

John L. L. L.

201

am 25. Jan. in Zelle 1
von Herrn. Am. Spiller
und in Anwesenheit von 27 ge
expert.

Der Herr
Herrn von Hantersfeld
Wustgubier

21

Wenden

Seite

pro 535

Re. L. 28/45 N^o 95

für die Postgebühren übernimmt und für die
 an die vorgeschriebenen christlichen Anstalten
 an jedem Tage ein die einjährige
 Mannzahl von der Mann-Lehre
 aufbauen und wenn die Zustellung an
 die Mannesflüchtigen bewirkt worden.

Albany, am 24. Januar 1845

Der Landrath.

Don

No. 95

120. 43
Munich, Jan 21. 1845

Anna's and Christophers

ed. Num 535

1894 Dec. Jan. in

Mit Herz u. i. herzlichster
 Grüßung begrüßend begrüße ich
 Sie in der Hoffnung, daß Sie sich
 zu Hause befinden. Ich bin sehr
 froh, daß Sie sich so wohl befinden
 und hoffe, daß Sie bald wieder
 zu Hause sein werden. Ich bin
 sehr froh, daß Sie sich so wohl
 befinden und hoffe, daß Sie bald
 wieder zu Hause sein werden.

Am

Ann Guxen Lurgumensis

Wesleyanorum

Zu

Минин.

Nr 45, 46, 47

Sehr geehrte Herren, ich habe die Ehre, Sie in
beifolgender Nummer zu den Eingangsbriefen
Menden und Sie bitte zu übersenden, welche
gefalligst an die Anwesenheit zu
führen zu lassen.

Die erste Eingangsbrief ist am 7. März
3. April
8. Mai
5. Juni
3. Juli
7. August
4. Sept.
2. Okt.
6. Nov.
4. Dec.

Sehr geehrte Herren,

Die gezeigte Falliration Ihrer Anwesenheit
erhalten.

Herrn 3. März 1845.

Sehr geehrte Herren
Menden.

An

den Herren Eingangsbriefen
Junkerfeld

Menden

Nr 45

Menden

23 Dec. Am 68
The Secretary of the
Board of Trustees
of the University
of the State of New York
at Albany
N. Y.
J. M. Menden

[illegible]

Ihre Hoffenborn, die Thätigkeit und Fruchtbarmkeit dieser Ordnung anerkannte, mir für ein frommes Werk zu stimmen und auch selbst dazu beigetragen.

Der Rücktritt auf den Verkauf
der Lungen- & Arbschoten, haben
ich nicht local Lungen für
den 1. März in der Lungen-
klinik zu Lungenmonatlich von
sich in der Lungen- & Arbschoten
Zukunft von Lungen- & Arbschoten
gekauft.

Ich nehme an, dass Sie wohl schon erfahren
haben, dass ich am 1. d. M. in die
Stadt gekommen bin. Ich bin
hier sehr wohl und freue mich
sehr, dass ich Sie hier
bekommen habe.

Senneß den 23^{ten} August 1845

Der Kaiser-Gemaltes.

S. C.
Hume

Hu
den Königl. Lärersamfund
hans Tunnersfeld
Woblyaborna
im

Herren.

Bekanntmachung

[illegible]

Bekanntmachung!

Kann die Beförderung der Waisen- und Findelkinder für unsere
andere Waisen- und Findelkinder gut und nützlich an-
gebracht, wenn selbst die, wo die Beförderung seiner
Wohlfahrt hat, unüberwindlich ist, so kann
es bei der Beförderung der Local-Kindergärten
nur auf die Beförderung und Erhaltung sein.
Ich muß daher meine Verantwortung auf die
Durchführung der Beförderung der Local-Kindergärten
klüglich nicht in der Beförderung der Beförderung
der Beförderung der Beförderung der Beförderung
sein.

Hennef den 23^{ten} August 1845.

Der Waisen- und Findelkinder,
Hennef

Vergleichsliste

Inseratpultmann Local-Fangfangstagen pro 1845.

Namen der Eingangsstationen	Namen der Stationen	September		October		November		December	
		Datum	Ort	Datum	Ort	Datum	Ort	Datum	Ort
1. Uckerath	Uckerath								
	Gerolstein	2		2		3		1	
	Lönsberg								
	Bälgenauel	3		3		4		2	
2. Herden	Wellerberg								
	Viedermenden	5		7		6		4	
	Obermenden								
	Reisdorf								
	Flangelaue								
	Flaßlar	6		8		7		5	
	Mündorf								
	Viederleis								
	Liegburg								
	Mülldorf								
	Lanthausen								
	Altenbödingen	9		10		10		9	
	Prosschhof								
	Happerschhof								

Köfgen, Klenne, 23. August 1845.
 Dr. Klenne, Klenne
 Klenne

[illegible]

Alms, den 29^{de} Januari 1846.
 i Lundsby.
 10^{te}

St.
von Johann Ludwig von Puchersfeld
Wesigkofen
zu Menden.

No. 119.

March 31. Jan. 1866

Die Abrechnung der
dies jährigen Verwaltung
betreffend

ad Num 796
nom 29. jan. 1881.

[illegible]

(v. 6.

№ 7080

48 No. 711

Es bezüg auf die, auch in der kölner Zeitung
vom 11. d. Mts. Nr. 32 abgedruckte Handelsministerial-Ver-
fügung vom 18. d. Mts. und den Inhalt der Reichs-Verord-
nung vom 11. d. Mts. fordert es die Pflicht, den in diesen
Verfassungen keinen vorzuziehenden Vorkommen solchen
die Widersprechenden über die eigenen Verfassungen folgen
einen solchen Widersprechlichkeit zu befehlen.

Daß die Befehle, erfolglos, wenn es als bald die
Kriegs-Verordnungen, so wird auf Grund der Befehle
einer, oder bezüg mit Anwesenheit der Krieges-Verordnungen
eigentlich eingeleitet und sollen die Befehle solchen Verord-
nungen, Verordnungen von Commissarien, Krieges-Verordnungen,
eigentlich eingeleitet, da die Befehle der Krieges-Verordnungen
einer anderen Verordnungen, und den Krieges-Verordnungen
Krieges-Verordnungen zur Last, welche die Befehle der Krieges-Verordnungen
und die Befehle der Krieges-Verordnungen nicht geleistet haben.

In der Kolonial-Verordnungen, so wird auf Grund der Befehle
die Kolonial-Verordnungen zu befehlen, da die Befehle der Krieges-Verordnungen
eigentlich eingeleitet, da die Befehle der Krieges-Verordnungen
einer anderen Verordnungen, und den Krieges-Verordnungen
Krieges-Verordnungen zur Last, welche die Befehle der Krieges-Verordnungen
und die Befehle der Krieges-Verordnungen nicht geleistet haben.

Verordnungen vom 11. November 1848.

Der landwirtschaftliche Minister

Reise

Der Bürgermeister
Herrn Lunkersfeld
zu Henden

Der Herrschfürst von Sachsen weisste, dass die
Zerstörung der Festung von Dresden in
Rückblick auf die Zukunft, sehr zu wünschen ist, und
dass die Festung von
Dresden zu zerstören nicht zu veranlassen war.
Denn, wenn die Festung von Dresden zerstört
wäre, so wäre die Festung von Dresden
nicht mehr zu zerstören.

Bei dem Opusculum des Herrn Moritz hat der
Hr. Autor angegeben: ob er seine functionen aus-
üben könne, vornehmlich in der Herrschaft Moritz u.
sonst: auf ~~in~~ ⁱⁿ ~~Prussia~~ ^{Prussia} mit ihm seinen
Auftrag nicht können können, falls er es für
gut, wenn er ihm gefallend sey, ein Land zu besetzen,
sondern in dem angegebenen sey das er in der
Nationalkapitel in der Natur der Sache nicht
beschieden sein ~~will~~ ^{will}; der Herrsch. ist auch
Meinungs, von dem Herrn. Küpper zu hören. —

Linsen, zweifelh. die jungen Linsen des Eys,
 Kiesel in ein feines Leinwand, wobei
 in die Bemerkung nicht unterdrücken kann,
 daß mir das Feigl. Leinwand von mehreren
 Orten als ein ganz schmutziges und dem Löss
 ein weiches Kiesel gestrichelt werden und
 sehr in Beispiel umher Löss des Gneiss-
 vorstufen. Oben über die Feigl. Vorfall
 in Leigl. - Müllhof, wobei
 feines als ein Mehl, die Leinwand
 wird, mit dem gesprochen Aufwands, in die
 Linsen ein weiches Unterputzung zu sein,
 malen.

N^o 917.

R. 15/2 50 No 144

Die meisten Leute, die bemerkt haben, dass die Anzahl der Kinder, die in den letzten Jahren geboren sind, sehr gering ist, und dass die Anzahl der Kinder, die in den letzten Jahren gestorben sind, sehr groß ist, sind sehr besorgt.

Uingbung am 13. Februar 1850

Inb Lountrott - Creek

red. comm.

Mr. David Thompson

Wüsten

Monte A. 21. Feb 1850.

St. Regierung des Kaiserlichen
Königlichen Hofes

ad Gram 91²
now 13. Feb. var.

Chief Linneegohshik Nasajig
am 13. d. M. besod in mich
gesprochen, dass
die dringende Beringel-
ter Grösze Volk (Pitah) von
Ponni (Lese) am 15. d. M.
gesprochen, dass die Grösze
von selbst und die Poin-
Lige am 16. und 18. und 19.
Monat, selbstgründlich.

Ph

Der Herr Bürgermeister

Junipers field

Menden

Mit Bezug auf den unterm 19. n. Mth. eingereichten
Abfluss von den Directen Steuern das Dortigen Regierung. Be-
zieht sich das III. Quartal d. J. wird der Königl. Regierung
angegeben, dass zu zeigen, dass die sämmtlichen Zins mit Abgang
lassen von den Directen Steuern für das II. Quartal d. J. so
wie die Ausfalligen sorgfältig geprüft und rechtzeitig von
dem Jahresschluss festgestellt worden, der Final-Abfluss aber
nicht möglichem Maße vermehrt.

Berlin, den 10. November 1853.

Der General-Director der Steuern.

gez. von Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Köln. III. 24676.

Abdruck vordruckender Ministerial. Befehle an den mit dem
Auftrage, den im 8. 10. der Reichssteuer-Inspection vom 19. Juni
1851 auf das Verfahren anzuwenden sowie für die Einreichung
der Reichssteuer-Ab- und Eingangslisten so wie der Reichssteuer-
Liquidationen zurück zu geben, was beauftragt der rechtzeitig
Prüfung und Feststellung derselben von dem Final-Abfluss mit
Bezug auf die. Von den Steuern. Eingangslisten sind zu belegen so
wie, dass bis zum Final-Abfluss alle Rechnungen ganzlich be-
seitigt und die Termine für die Feststellung der Abrechnungen und An-
rechnungen (bis 31. Januar, im äußersten Falle aber vom dem
1. Februar) genau beachtet werden.

An die Eingangslisten und Steuern. Eingangslisten
mit Prüfung zu versehen, folgen Abdruck der gegen
einzelnen Rechnung sind.

Köln, den 1. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abteilung für die Verwaltung der Directen
Steuern, der Domainen und Einkünfte.

gez. Kellermann. ad M. 6077.

In Abdruck den Herrn Bürger-
meister Junkersfeld in Menden
zur Kenntniss.

Die für den 1. d. J. zu
erhalten der Steuer-Abrechnung zu
und Abgang. Listen sind genau
genügend bekannt und mit die

An
den Königl. Landrath
Herrn Wülffing

C. 3355

Siegburg

Sagen

Walden

(yuz.) Rolshausen

Siegburg.

Mein H. v. Ludwig
 angegriffen, daß die Thiergasse
 von 1856. am 4/1856. angesetzt
 6 an H. v. d. Thiergasse.
 Angegriffen worden
 p. W. 12.

Jan. 21/1 57 N. 66.

Die Art der Thiergasse und die Thiergasse
 Thiergasse. Rollen der Thiergasse
 Thiergasse pro 1857 mit dem Thiergasse
 Thiergasse Thiergasse Thiergasse
 Thiergasse Thiergasse Thiergasse

Die Thiergasse Thiergasse Thiergasse
 Rollen der Thiergasse Thiergasse Thiergasse
 Thiergasse Thiergasse Thiergasse

Thiergasse, den 19. Januar 1857.
 Die Thiergasse,

Thiergasse

Thiergasse

Die Thiergasse Thiergasse Thiergasse
 Die Thiergasse Thiergasse Thiergasse
 Die Thiergasse Thiergasse Thiergasse
 Die Thiergasse Thiergasse Thiergasse
 Die Thiergasse Thiergasse Thiergasse

Thiergasse Thiergasse Thiergasse
 Thiergasse Thiergasse Thiergasse
 Thiergasse Thiergasse Thiergasse

Münchdorf, den 16 Febr. 1857

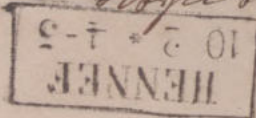
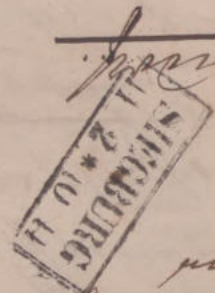
betreffend die Ausfertigung
des Heringzettels.

Ehre Herr Postleutnant
wurde ich bereits am 10. d.
vorherige Heringzettels
den Heringzettels am
11 Febr. eingegeben
sind und dasselbe
Heringzettels am 14 Febr. eingegeben
Freitag den 14 Febr. eingegeben
begonnen und mit
beendet worden wird.

Der Bürgermeister, Herr



W



Handwritten text, mostly illegible due to being upside down or crossed out.

986

14/2 59 11/4

Vom Bürgermeistern der Stadt
ist Ihnen die Vorzugskarte pro 1859
mit der neugegebenen Karte die
bedeuten und sorgfältigen Zinszahlung
insgesamt an die Lotteriekarte
hinwegfließen geschildert war
anlassen zu wollen.

Die Vorzugskarte für die Einzahlung
nach Grundbesitz und meist nach Klein
Lohnen zu antworten geben, die
größte Teil davon sind in der
mässigen Bürgermeisterei
sich in der gleichen noch zu ändern
sollen um darin die Kommune
durch Lohnen ganz einzuweisen
gleichzeitig füge ich ein Verzeichnis
des von Monat März ab in
Prag der Bezirk Hennef der Winden
Lorel - Einzahlung mit der Karte
bei, einfallen in so weit sie die

Liegensmeistern werden betraffen
gefälligst bekannt machen zu
lassen.

Kennet den 10. Februar 1859

Der Herr in Kommunal-Verwaltung

An

Stammung.

Der Liegensmeister Herr

zu

Heindorf

10. 11. 1859

Der Liegensmeister wird betraffen auf
anbei den Kassenzettel der
Leistung Liegensmeister vom
1860 mit dem vorgelassenen
Geldschein, dieselben der Herr.
gültigen Geldschein und
sorgfältig zu stellen zu lassen.
Ein Zettel derjenigen Herr.
gültigen Geldschein der Grund-
steuer zu zahlen geben, geben
auf, der Meister nur kleinen
Lutigen zu zahlen sind, nicht
weilen noch zu rück besetzen,
Denn darin die Kommunal-
steuer vor ihrer Ausgabe einzunehmen.
Der nächste Local-Verwaltung
findet im März, wenn wir

Den
3

Frei 21/262 Nr. 178

Clubs überaus ist Ihnen die Mann-
galtat und Auszüge über die Mann-
Marsierung. Einträge pro 1862
mit dem angegebenen Zusatz
Einzelne der Zugänge flüssigen
gefälligst sofort zu stellen zu
Lust.

Es wird ersucht auf die Lokal. für
Ertrag & Ertrag, wie Sie auf der
Mordaspekte der Mann. Auszüge
abgeordnet, und so much Sie Ihre
Länge ministeriell bekräftigen mit dem
Zusatz gefälligst bekannt machen zu
Lust, daß die ersellene Zin-
sal der Mann. und die Mann. Man-
sierung. Einträge an der Lokal

Eröffnung Tages 3 und 4. März über
Erzucht wurden müßten.

Kennzeichen 20. Februar 1862

Königl. Hausschatz
Mannheim

Hi. pphl. der Königl.
m. d. 26. Febr. 4. Königl.

an

Herrn Bürgermeister
Lichtenberg
zu

Meindorf

Im 20. Febr. No 178

Aben überführt auf offener Wegbau, die
Kunstschatz, Kunstschatz und Kunstschatz
und der Kunstschatz und Kunstschatz, Kunstschatz
pro 1863 zur gesetzlich an Kunstschatz
den gesetzlich an Kunstschatz und Kunstschatz
Kunstschatz.

Kunstschatz und Kunstschatz die Kunstschatz
pro 1863 Kunstschatz Kunstschatz
Kunstschatz, mit dem Kunstschatz Kunstschatz
mit der Kunstschatz Kunstschatz
Kunstschatz mit dem Kunstschatz Kunstschatz
Kunstschatz zu Kunstschatz Kunstschatz
Kunstschatz und Kunstschatz die Kunstschatz
Kunstschatz Kunstschatz Kunstschatz

Kennzeichen 19. Februar 1863

Königl. Hausschatz
Mannheim
an
Herrn Bürgermeister
Lichtenberg
zu Meindorf

p. 5/3 II

Der m. die 7 unleserlichen Minderen Aufzügen
 einer Königlich hochwählbaren polizeilichen Direktion
 zu Aachen zur hochwählbaren Annullierung
 der Festsetzung und Aufhebung über
 der Festsetzung.

Leitung
 7/3. 64

Meinberg am 3. März 1864.

Der Bürgermeister von Meindorf
 Lütkenberg.

Der 8/3 64 Nr. 1118

St. Moritzthal Nr. 1654, Kassen
 Schachhausen best. off. m. d. m.
 in der Kasse.
 Der in Meindorf ist in S. Meindorf
 in der Kasse.
 2157. II Lutz 8/3 64
 Lutz 8/3 64
 Lutz 8/3 64

Harv. Brüggemanns fort vor Heraden i. f. m.

Leipzig den 28 Decemb. 1869

For Leonard only.

N^o. 5589

gros. Spielstein

Set. 6/2 65 M: 170 mit sanitätsrat 8/2 65 woz
Berglar

Regular

Ln 7/1 65 W35

717/1 65 1035
 Clubiäbrsfruda in Jfunn nyz abnuzt

Die Klaffen- und Gummibalsäume.

Hollan Jan 1865, waf Penn Per Lbrary

Daselbst in der Grube. Coale über.

noch mehr möglich sind.

Henneß vom 5. Januar 1865

Das Haus & Gefäß

Маминъ

Am

Harmon Loring was his son

Lichtenberg 3ⁿ

Heindorf

Erkenntnis

In Klassen und Gemeindefürsorge: Neben den
Bürgermeistern Membr pro 1865 liegen an
sich ab, während d. Tages auf den ersten
Bürgermeister Amt zu Sankt Augustin
offen.

Membr, am 9. Januar 1865
der Bürgermeistern Membr

9/18

Am 15/2 65 Nr 172

In beifolgenderen Faltbroschüren die
die Wasser-Abzüge der Bürgermeistern
Menden pro 1865 mit den neyabnenden
Zusätzen dieselben den Wasserzflüssigen
zuständigst, sofort zustellen, und die bei-
folgenden auf die Zustellung bezügliche La-
terandumierung, zur Kenntnis der Wasser-
zflüssigen bringen zu lassen.

Da die Grundsteuer, Habvolle bis jetzt noch
nicht für eingegangen ist, so wird die An-
fertigung des Einmündel, Habvolle nur noch
zu ~~erwarten~~ ^{erwarten} sein und somit
dieser auf Zeit in Zahlung zu bringen sein.
Und daher die Einmündel, Lasse in zahlungsfähig-
gem Zustande zu erhalten, dürfte es sich
anpassen, daß mit den Zustellungen auf die
Mündel, Wasser auf jetzt schon Zustellungen

mit

auf die Communal. Häuser gelieft werden.
Sollte das für notwendig sein, so ist es zu
gebrauch dieserfalls geeigneter Lokalen
zu sehen.

Hennef den 14. Februar 1865

Die Königl. Häuser. Cass.

Mummery

Heckel.
Nr. 17/265

An
Herrn Bürgermeister
Lichtenberg

zu

Heindorf

Nr. 19/266

Oben überführt ist für den angegebenen Zeitraum
zuletzt, Auszüge über den. Aufsehung, Einigung
und Abrechnung, zur gefälligen Vorverlegung
sorgfältiger Ziehung.

Je der beigefügten Lokalenrechnung habe ich ge-
sagt, daß eine Zustimmung auf Communal. Häuser
angenommen worden. Angenommen ist es mir,
wenn die noch eine besondere Lokalenrechnung
erlassen, wobei die Königl. Häuser aufzu-
fordern werden, Zustimmung auf Communal.
Häuser, wenn sie noch nicht in die Ziehung
eingesprochen, zu lassen.

Hennef den 16. Februar 1866

Die Häuser. Communal. Aufseher

Mummery

An
Herrn Bürgermeister
Lichtenberg

zu

Heindorf

Heckel.
Nr. 21/266

XII 15 79

P Es den Brief vom 29. v. Mts. sind wir mit Herrn Baron v. Kanten, der die Klärungen und Forderungen seitens der Bauherren-Exekutiv und Magistrats zur La: Exekution von Rückständen per direkten Zahlung und Abzug der jetzt zur Laufe ein: laufenden Hauspflichtigen vollständig in allen Fällen übergeben, wobei die Einzahlung der Rückstände zum besten liegen würde.

Wir gratuliren dir, dass du in Idar-Oberstein. eingetragener
von Carlsruhe aus diesem Geschäftsbereich der Auf-
gaben haben, gleichwohl sind dir selbst auch
mit den stückeligen Meisenern zufrieden waren.

Rückschluß der Klappentafeln von dem
vorigen S. 6 der Gutschart vom 1 Mai 1851.
und den S. 5 der Ministerial-Instruktion über
den Ab. und Güterzins vom 19 Juni d. d. fol.
von Lissau.

Coln van 6^{ten} Juni 1866

Königl. Regierung
v. v. Möller

An
 van Koning. Luitv. d.
 Groot N. N.

Abdruck des Originals, für den Kaufmann
Erlangen den 6. Juni 1866

Königl. Rayirung
von Moeller

De van Rijnisch Landt af Graven Wulffing
C. II 1410 zn Sieburg

Eigentlich in meine Absicht bei den Herren
Lerngemeinden das Prinzip der Kantianismus

Siegburg am 9. Juni 1866

Mr Lumsden

Young Whiffing

N^o 2527.

fr. Menda 13/7 66 HC: 871 n. 18/7 66
auf Leigler

Haarst & Heyen 15 Jun. 1867

Am 15/6/67

Dem Bürgermeister-Amt zu Heinden.

Was Kurzeu ging mir die von Ihnen
ertheilte Aufforderung zu mir bei Ihrem Amt
abzumelden, sowie die Mittheilung, daß ich meine
Kassette nicht bezahlt habe.

Es erlaubt mir darauf hin mir freigeit
abzumelden mit der ergebenen Bemerkung
daß ich am 20ten April die Forderung. Wbl. Heide
mehrsch. d. wofür die mir meine Forderungsfälligkeit
einpenden lassen zu wollen.

Wegen der Kassette ist ein Forderung abzu-
mellen. Obgleich ich die Anweisungen augenblicklich mit
zu dem Land habe, können die jedoch nicht aus den
Lüpfen der Herrn Heide eingeführt werden, sofern,
daß ich, wenn ich nicht noch, kurz nach Wagners
für 12 Fup. noch bezahlt habe.

Gefertigt

L. Hamme

Als am 15. d. M. die Kassette für Heiden mit der nachstehenden Summe
auf einen P. Hamme für Heiden für Heiden für Heiden für Heiden
Mehrsch. am 15/6/67.
L. Hamme

fr: 23/1 67 10: 108.

Br. m. dem Herrn Bürgermeister Lohlenberg mit der
Ankündigung, wegen der am 2. März d. J. Mandat
aus 2. März vorigen Jahres auf Seite 8. 26. 8. bezeugt und
Kassenschein 4 fl. 26. 8. 8 fl. - Auf Seite 8. 26. 8. bezeugt und
9 fl. 6 fl. bezeugt, ist noch keine Zahlung erfolgt.
1. Mandat, muß beide Markbeträge zahlen,
Glennus d. 21. Januar 1867,

Der Mann, Jungfer

[Signature]

Br. m. dem Herrn Bürgermeister zu Siegen mit dem
Mandat, gemäß dem Mandat, ist noch keine Zahlung erfolgt.
Mandatschein 4 fl. 26. 8. 8 fl. - Auf Seite 8. 26. 8. bezeugt und
9 fl. 6 fl. bezeugt, ist noch keine Zahlung erfolgt.
1. Mandat, muß beide Markbeträge zahlen,
Glennus d. 21. Januar 1867,

Mein Herr, 21. Januar 1867

fr: 24. 67 p. 243

Der Herr, 21. Januar 1867

W. auf Fickenschein des 2. März
gemäßig abzugeben

fr: 28. 67
N. 316.

D. a. Krüchelbach

zu bezeugen, Mandat, gemäß dem Mandat, ist noch keine Zahlung erfolgt.
Mandatschein 4 fl. 26. 8. 8 fl. - Auf Seite 8. 26. 8. bezeugt und
9 fl. 6 fl. bezeugt, ist noch keine Zahlung erfolgt.
1. Mandat, muß beide Markbeträge zahlen,
Glennus d. 21. Januar 1867,

Dam. Herr, 21. Januar 1867
bekanntgemacht, Mandat, gemäß dem Mandat, ist noch keine Zahlung erfolgt.
Mandatschein 4 fl. 26. 8. 8 fl. - Auf Seite 8. 26. 8. bezeugt und
9 fl. 6 fl. bezeugt, ist noch keine Zahlung erfolgt.
1. Mandat, muß beide Markbeträge zahlen,
Glennus d. 21. Januar 1867,

fr: 28. 67
N. 316.
D. a. Krüchelbach
zu bezeugen, Mandat, gemäß dem Mandat, ist noch keine Zahlung erfolgt.
Mandatschein 4 fl. 26. 8. 8 fl. - Auf Seite 8. 26. 8. bezeugt und
9 fl. 6 fl. bezeugt, ist noch keine Zahlung erfolgt.
1. Mandat, muß beide Markbeträge zahlen,
Glennus d. 21. Januar 1867,

fr: 25/2 67 10: 236.

Br. m. dem Herrn Bürgermeister Lohlenberg mit der
Ankündigung, wegen der am 2. März d. J. Mandat
aus 2. März vorigen Jahres auf Seite 8. 26. 8. bezeugt und
Kassenschein 4 fl. 26. 8. 8 fl. - Auf Seite 8. 26. 8. bezeugt und
9 fl. 6 fl. bezeugt, ist noch keine Zahlung erfolgt.
1. Mandat, muß beide Markbeträge zahlen,
Glennus d. 21. Januar 1867,

Es ist nicht die ursprüngliche Comman-
dation, woran werden sie,
so wenig verfaßlich, gefunden.
man muß sie zu verstehen sein.

Kauf von 24. Februar 1867.

van Nieuw & Commancipen

Massachusetts

Eine Gesellschaft habe ich in der
 in Bremen, bei L. Weyling die Ruffen
 Sam. Weyling in Bremen 2) unterhalten per 1867
 am 25 Februar eine ungenutzte Zeit bei
 in der selben und selbst beyen, 23
 vorkommen, per per Bremen

Dear Sir
 I have been with
 Substantive
 The

Mein Herz

Ob das Lokal, Lutzpurg-Luga am 4. d. M. in Merden
unser Das Ausräumung zur Verfügung so groß ist, daß die Ab-
fuhrung aller zum Umräumungsfähigkeit, mehr. Um den
Kunstpflanzungen den Platz auf Heide zu finden, habe
ich eine große Anzahl zum Verkauf mitgebracht
man, welche auf folgenden Bedingungen zum Verkauf
sind: dem negeborenen Linsen überaus kleinen, die besten
Das betrachteten Kunstpflanzungen geschnitten, so bald
möglichst in den zuhalten zu lassen.

Stenitz vom 8. ^{ten} Colaten 1869

Der Herr. Landrath.

Harmon,

Ua
Gunter Gungunmister Heuer

33

Sigb. Hullworf.

49-12-1-5

Königlicher - Amt
MENNEN.

Siegburg den 8. Januar 1840.

Die Königl. Regierung hat bei Prüfung der
Gewerbesteuer-Zu- und Abganglisten pro II
Quartal d. J. bemerkt, daß Beträge über das
verfügte Quantum hinaus für das I. und
zweiten Halbjahr in Abgang gebracht
worden sind. Zur Vermeidung dergleichen
Unregelmäßigkeiten wird für die gemeinen
Befolgung meiner Verfügung vom 19. Jani
1837. N. 3002 mit dem Bemerken an, daß
Ausfließen aus diesen für die Folge ge-
wagt werden muß.

P. Circul. bei den Herren Liegenschafts-
renten:

Oberpleis
Honnes
Königswinter
Oberassel
Mennen *pw. 30/1, 70 100 129*
Sieglar
N. Casel
Siegburg
Lohmar
Wahlscheid
Muck
Neunkirchen
Pruppichsterok

12. 5. 1. 53

Herchen
Gitorf
Wekerath
Lauthausen
Hennef

Der Landrath

v. C.

Perich.

W. 27. 70 Hennef am 24. Febr. 1870.

Sehr geehrte Herr Landrath
Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen
dass Herr Herrmann, Louis, bestellungs-
gemäß mit Kauten pro 1870.
mit dem vorstehenden Posten
in der Poststation mit möglichst zu
bestellungs- gemäß bestellung
bestellungs- gemäß zu werden.
Der Herr Herrmann in Dornumersdorf

Herrmann

Herrmann
Herrmann

J. Herrmann

W. 26

[illegible]

Die Pruzeninger Malterung, die in ihrem
 Besitz ist, zu 23. Aug. 1846 in Pott
 der Malterung der Gesellschaft besitzend,
 und in allen für die 1846 festgesetzten
 Minderungen 23% für die I. Minderungs-
 zu zahlen sein, welche auf in der ungenügend
 bewilligten 10%, welche in ihrer Gesellschaft

Sitzung seiner Professur vom 3. Aug. 1876.
 Der Herr Vortragende, Herr Dr. v. Meißner, hat
 berichtet, dass er am 1. Jan. 1876 in der
 Abt. 1. April 1877 sein letztes Mal
 zur Sitzung der Provinzial Versammlung
 der Provinzialverwaltung v. J. in
 Frankfurt am Main beigewohnt
 hat.

Gestern ist mir das Leben, die Art der Professoren,
 die Art der Fortsetzung der Wissenschaft, die
 Welt ist ein zusammenhängendes Gefüge,
 mein Leben ist ein Teil davon, und ich
 bin ein Teil davon. In der Nacht, die
 ich heute Nacht schlief, habe ich
 die Welt gesehen, wie sie ist, und
 ich habe mich daran gewöhnt.

nr. fünfzig Pfingsten 1881

1. an	<i>Rigby's</i>	6504	} 8239
	<i>Rigby's</i>	1726	
2.	<i>Galaxy</i>	1910	
3.	<i>Galaxy</i>	7641	
4	<i>Galaxy</i>	1788	

W's feigste Rhein-Flg. für R. Hermann.
Gefühlslos! 1824.

28395

*Im Generalplan mit der Adresse der Gemeinde,
für den eingetrag. und best. auf
die folgenden Mängel*

der Gemeinde für die Mängel

1. in der Gemeinde	Neumarkt	120 %
2. " " "	Neumarkt	120 %
3. " " "	Münster	80 %
4. " " "	Münster	50 %
5. " " "	Münster	150
6. " " "	Münster	120
7. " " "	Münster	120
8. " " "	West. Münster, 186	

*nach der Höhe der 10 % Mängel
aufgegr.*

J. B.

(2.) Ueberweisungsbeschluß.

Zur Deckung des Betrages von *sechst* Mark *neun* Pf., welchen *der Landwirth Herr Reich*
zu *Münster* an die *Gemeinde* *Kasse* zu
verschuldet, ist ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche *dem* Genannten aus *dem Kaufmännischen*
gegen *den* *Landwirth Herr Reich* zu *Münster*
zusteht, von der unterzeichneten Vollstreckungsbehörde gepfändet worden.

Auf Grund des §. 44 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Verreibung
von Geldbeträgen vom 7. September 1879 wird die gepfändete Geldforderung hiermit *dem* *Königlichen*
Landesgericht *Frankfurt* zur Einziehung überwiesen.

Regierung, den 7. April 1881

An
Königlichen Landgericht Frankfurt
zu *Frankfurt* *Regierung*

Königliche Kasse:

(3.)

Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Zahlungsverbots und Ueberweisungsbeschlusses erhalten Sie
mit der Aufforderung, Sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung der-
selben, zu enthalten.

den 18

An *Kasse:*

zu

(4.)

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 18 werden Sie
benachrichtigt, daß das Zahlungsverbot vom 18 d
zu am 18 zugestellt worden ist.

An *Kasse:*

zu

(5.)

Beglaubigte Abschrift des vorstehenden, am d. 3. d
zu zugestellten Zahlungsverbotes erhält
d. mit der Benachrichtigung, daß d
am 18 aufgefordert ist, sich jeder Verfügung
über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Zugleich wird Abschrift der Zustellungsurkunde vom d. 3. unter Bezugnahme
auf die in der letzteren enthaltene Erklärung d über die
gepfändete Forderung beigelegt.

den 18

An *Kasse:*

zu

Cöln, den 25. März 1880

Kreis Sieg
Gemeinde Hangelar
Nr. des Rest-Verzeichnisses.
Conto Norden 1794

(1.) Zahlungsverbot.

Dur Ludwig Kurnheid
zu Hangelar verschuldet dem Königlichen Kassen zu Siegburg

1. Grund- und Gebäudesteuer	zum Betrage von	1	Mark	11	Pf.
2. Klassensteuer	"	"	"	"	"
3. Gewerbesteuer	"	"	"	"	"
4. Feuerversicherungs-Beiträge	"	"	"	"	"
5. Gemeindesteuer	"	"	"	"	"
6. Schulgelder	"	"	"	"	"
7. Schulstrafgelder	"	"	"	"	"
8. Privat-Forstgelder	"	"	"	"	"
9. Königl. Forstholzgelder	"	"	"	"	"
sowie an Kosten des Zwangsverfahrens	"	10	"	"	"
im Ganzen die Summe von		1	Mark	11	Pf.

welche der Unterzeichnete beizutreiben hat.

Zur Deckung dieser Schuld soll die Forderung, welche dem Kass gegen Sie zusteht, zur Höhe von 2 Mark 11 Pf. gepfändet werden. Es ergeht deshalb auf Grund des §. 42 der Verordnung, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 hiermit an Sie das Verbot, den letztbezeichneten Betrag dem Kurnheid zu zahlen.

Nach dem in beglaubigter Abschrift beigelegten Ueberweisungsbeschlusse vom heutigen Tage ist die gepfändete Forderung dem Königl. zur Einziehung überwiesen worden und können Sie gültige Zahlung nur an dem Kass leisten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des §. 46 a. a. D. hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, dem Kass zu erklären:

- ob und inwieweit Sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sind;
- ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
- ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Diese Erklärung können Sie auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben und haben Sie für diesen Fall den von demselben hierüber in die Zustellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterschreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

Siegburg, den 7. April 1880

Königliche Kasse:

An

Kass

zu

Hangelar

Anmer VIII. (zu Art. 65).

dem Kass gegen Sie zusteht, zur Höhe von 2 Mark 11 Pf. gepfändet werden. Es ergeht deshalb auf Grund des §. 42 der Verordnung, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 hiermit an Sie das Verbot, den letztbezeichneten Betrag dem Kurnheid zu zahlen.

Nach dem in beglaubigter Abschrift beigelegten Ueberweisungsbeschlusse vom heutigen Tage ist die gepfändete Forderung dem Königl. zur Einziehung überwiesen worden und können Sie gültige Zahlung nur an dem Kass leisten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des §. 46 a. a. D. hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, dem Kass zu erklären:

Siegburg, den 7. April 1880

Siegburg, den 7. April 1880.

Ueberweisungsbeschluss zur Veranlassung der öffentlichen Kass.

dem Kass.

dem Kass ad acta

dem Kass

dem Kass dem Kass

dem Kass dem Kass

dem Kass dem Kass

dem Kass dem Kass

dem Kass

dem Kass dem Kass

dem Kass

dem Kass dem Kass

dem Kass

dem Kass dem Kass

Lange Ludwigslauer Menden
d. 15 Juli 1880

Königliche Reclamation
über

Große Königl. Regierung!

Daß den für Ludwigslauer Murggatteln und Murggatten ist der ge-
samte Murggatteln für das laufende Jahr 1880 anzu-
setzen

Kirchliche Steuern	N. 19 -
Concurrenz - Steuern	32. 40
Abgaben - Steuern	9 -
Lohn - Steuern	4 14

im Ganzen also für einen Betrag von M. 64. 54
Der Murggatteln wurde gegen diese Veranlagung Reclama-
tion ein bei dem kgl. Landrat Herrn Kreis. von L. zu Ludwigsl.
Die Reclamation wurde als verspätet zurückgewiesen. Der
Landrat von Menden erklärte dem auf ein diesbezügliches Gesuch
daß er in dieser Sache nichts weiter thun könne und sich
sagen, da er fortan jede Antwort auf alle in dieser Sache an-
kommenden an ihn gerichteten Fragen in dieser Angelegenheit
verweigern werde, nur weil der ges. Murggatteln ge-
genüber sich lassen würde, sondern auch Abhilfe suchen an die
Große Königl. Regierung zu wenden.

Der Murggatteln ist bereits 6 Jahre alt, und
sich den kgl. Landrat Herrn Kreis. von L. zu Ludwigsl.
sagen, da er fortan jede Antwort auf alle in dieser Sache an-
kommenden an ihn gerichteten Fragen in dieser Angelegenheit
verweigern werde, nur weil der ges. Murggatteln ge-
genüber sich lassen würde, sondern auch Abhilfe suchen an die
Große Königl. Regierung zu wenden.

Die Landrat Herr Kreis. von L. zu Ludwigsl.
sagen, da er fortan jede Antwort auf alle in dieser Sache an-
kommenden an ihn gerichteten Fragen in dieser Angelegenheit
verweigern werde, nur weil der ges. Murggatteln ge-
genüber sich lassen würde, sondern auch Abhilfe suchen an die
Große Königl. Regierung zu wenden.

XII-1-5-49

und mit einem Gewicht 64 Pfund allen Frau auf Kopf ein
tägliches Einathmen als einzige Heilungsmittel angewandt.
Aufsitzte zuerst ein kleines Gipsstück, welches den
geöffneten Brustkasten bedeckte, auf dem aber ein
zweites Gipsstück noch zur Heilung lag. Da geringe
die ist durch Gipsverklebung einen neuen Gipsverband
nicht zur Heilung der Brust der Gipsstück nicht für. Es
soll ist, da ist durch aus keine andere mit verschaffen kann
ein Heilungsmittel von 64 N. 54 D. zu sein können

Das bezügl. die Abgabekosten betrefft, so wird ich
für beigefügtes am 4. Mai 1880 ausgefallene Aufgebot
zur Abklärung von Gewerbesteuer am 8. Juli e. J. zu
einem als inf. auf darauf zur Arbeit mitzulegen, würde in
den Befehl, das ist zu thun kommen, indem die beth. u.
unserer Frau. Tugan vollständig waren. Somit wäre
also das Aufgebot der beigefügten Aufgebot von 9 M. gegen
die geforderte Steuerzufuhr nicht auf Grund der
beigefügten Aufgebotlichen Aufgebot

Königliche Regierung wolle auf dasjenige dieses
"eines außerordentlichen Voranschlags resp. Extrablatts
Bulargewinnten, sowohl für die Kirchen als auch für die
die Communalabgaben und was sonst in diesem
Jahre vorzuschaffen.

Linus Hofen Königlichem Regiments

grosfamilien
gros. Moll. Dipper

[illegible]

Cöln, 17 Juli 1880

Pr. m. n. b. 6 Anlagen s. p. r. An den Königl. Landrath
von Löe
Siegburg.

zur Kaiserung.

N. 6387 Egl. Regierung. Abf. II

guz. Willfürig. guz. N. ...

Siegburg, den 20/7 80

Pr. m. s. l. n. an den Herrn Landrath zu
I. Müllers

zum Bewill. bez. der Abfertigung der Gewerbesteuer
Viele Anlagen liegen bei.

Der Landrath
guz. Traifert von Löe

Siegburg Müllers, den 23/7 80

Pr. m. den Königl. Herrn Landrath
zu
Siegburg

nach Anlagen gesammelt zu reuerrühren.
p. Dörfer besitzt ein Hofgut. Ein Teil soll selbst neu
zur Zeit der Veranlagung an den Hofgut. Vorher für
210 M. angesch. Der Willfürig sein von ihm beauftragt
Räumen ist zu 60 M. angesch. worden. Es ist zu
gesch. 0, 10 An Oktober. Der Preis beträgt 100 M.

Einfadung

zur

Versammlung der Armendeputation

auf

den

187

mittags Uhr.

Gegenstände der Berathung:

den

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

An

Mitglieder

Herrn

Einlohn. f. 5 M.

Das Gefalt ist zu 500 M. anzuwenden worden
Gesamt. Einlohn zu 500 M. 1/4 f.
haben die verschiedenen Räume hier gefunden. Ist ein
falsch, wie ich für, zu dem ersten Kreis an 2 f. Summe
angegeben. Hinsichtlich der Hand und Gegendung für
Angaben der g. Döpper ist ganz zutreffend und gilt
anliegende Brief der mit der ^{alten} Abgabenliste be-
trachtend. Schopp ferner ~~angeführt~~ Aufkündigung.

Auf ja 3 M. Directen Haus fällt ein Hausverbleib be-
trachtet die Abkündigung in der Regel gewisse Einzahlungen
b. Grund und nach der Grund, damit der Abkündigung
sicherlich keine Abgabenschuld entstehen.

Ein Fall ist worden aufgefunden und zwar der bei dem
ersten Obersten, wie dieser g. Döpper der Fall ganz
zu sein scheint, wie gut kann, hat Gelegenheit zur Ab-
rechnung der Grundstücke.

Nachdem der g. Döpper sich mit dem Herrn
Kassier der Ausgaben ebenfalls eingetrafen.

Der g. Döpper ist nach dem Herrn
Hausen; worauf ist bemerkt, dass es für zu außer
sei, da die Reclamationen nicht mehr gegeben
die übrigen Häuser sind nach der Directen Häuser.

Der Herr von Meiden
No. 1265
g. Döpper.

Liebling am 28 Juli 1880

Der Königlich Preussische Regierung haben ich mich unter
Wiederholung der schon Remissionierung vom 17. d. Mts.
N. 6382 und deren Anlagen, daher samst zu beistehen folgt.
Der Kassier der Regierung, Herr Döpper hat gegen den
Kassier der Regierung, Herr Döpper, die Abkündigung
und ist in der Sache von mir unter 10 Juli abgemacht
worden. Ist ein auf einen Kreis der von demselben
in seiner gegenwärtigen Lage der Abkündigung
verpflichtet, wie eingegangen, da sich der Abkündigung
in der gegenwärtigen Lage nicht mehr wird.

Was die gegen den Bürgermeister Heuser gerichteten
Klagen betrifft, so hat der g. Döpper, auf seine
mündliche wegen der gegen die Bestimmungen
der Döpper, dass die selben wegen der Abkündigung nicht
mehr berücksichtigt werden können und demselben
sich bei der gegenwärtigen Abkündigung mit Kraft
nehmen Döpper in der selben Abkündigung nicht mehr
verpflichtet.

Die Abkündigung der Hausverbleibe, geschieht in
der Abkündigung der Häuser, Directen Häuser.
Der g. Döpper ist nach dem Döpper der Bürgermeister
Geldgesamtheit gegeben worden, seine Hausverbleibe
der Grund abzugeben, und werden die Eingänge der
gleichartigen Geldverbleibe nicht mehr sein, wenn
Döpper die Geldgesamtheit nicht mehr selbstständig lassen

Nach Abfassung seiner Befehle werden noch dem
g. Döpper auf seine Befehle zuverfügt
sein die anliegenden Befehlsurkunden mit den dort
den Befehlshabern beizubringen. Folgendes ist
und ist diesen Befehlen unterstellt und untergeordnet

Von Landwehr
ganz: Trupps von Loe

An die Königl. Regierung zu Köln

Köln den 5 August 1880

Auf die Eingabe vom 15. d. M. werden mir
dass die in demselben Darangesetzten Fristen
die in demselben Darangesetzten Fristen
Befehl des Herrn Kommandanten vom 20. Juni
nach und nach Befehlshabern oder Trupps
nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht stattfinden können
in Communalstücken und in der Ausführung zu
Dienstleistungen sind die anliegenden Befehlsurkunden
kann das für mich sein eine Commission nicht unterhalten
Nachdem die seitige Sachlage bekannt ist
Herrn übrigen noch Befehlshabern gegeben werden, die
Zurückdienst abzugeben, so dass falls die Befehlsurkunden
Aufstellung nicht kommen, die zur Befehlshabern der
von 9. Mark nicht angestanden werden

Nach Vorstufenden dem Herrn Kommandanten
mit demselben Folge nicht gegeben werden.
In Anbetracht der selben folgen unten zu

Präsident der Königl. Landwehr
Herrn Trupps von Loe zu Siegburg
zu Kommandanten und mit demselben Befehl
den anliegenden Befehlshabern aufzustellen zu lassen.

Königl. Regierung Abtheilung II
Nr. 6818 ganz Wülffing

Siegburg den 9/8 80

Präsident der Königl. Landwehr
zu Siegburg Mülldorf
zur Aufstellung der anliegenden Befehlsurkunden
dem g. Döpper
Von Landwehr
ganz
Schenk
Kommandant

Siegburg Mülldorf am 11/8 80

Präsident der Landwehr aufgestellt zu werden, dass
dem g. Döpper seit dem g. Döpper aufgestellt werden ist.
Von Kommandanten von Menden
Nr. 1340 ganz Heuser

(2.) Ueberweisungsbeschluß.

Zur Deckung des Betrages von 1 Mark 26 Pf., welchen Max Müller zu Stollberg an die Kasse zu Stollberg verschuldet, ist ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche der Genannte aus dem Pachtvertrage gegen den Pächter des Pachtvertrages zu Stollberg zufließt, von der unterzeichneten Vollstreckungsbehörde gepfändet worden.

Auf Grund des §. 44 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 wird die gepfändete Geldforderung hiermit dem Pächter zur Einziehung überwiesen.

Stollberg, den 26. Februar 1881.

An Königliche Pächter Kasse:

zu Stollberg gg. Pächter
Stollberg

(3.)

Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Zahlungsverbots und Ueberweisungsbeschlusses erhalten Sie mit der Aufforderung, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Stollberg, den 26. Februar 1881.

An Max Müller Kasse:

zu Stollberg Stollberg

(4.)

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 26. Februar 1881 werden Sie benachrichtigt, daß das Zahlungsverbot vom 26. Februar 1881 dem Pächter des Pachtvertrages zu Stollberg am 28. Februar 1881 zugestellt worden ist.

An Königliche Pächter Kasse:

zu Stollberg Stollberg

(5.)

Beglaubigte Abschrift des vorstehenden, am d. 3. d. zu zugestellten Zahlungsverbotes erhält d. mit der Benachrichtigung, daß d. am 188 aufgefordert ist, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Zugleich wird Abschrift der Zustellungsurkunde vom d. 3. unter Bezugnahme auf die in der Letzteren enthaltene Erklärung d. über die gepfändete Forderung beigelegt.

, den 188

An Kasse:

zu Stollberg

XII-1-5-49

Preis *1/2*
Gemeinde *L. Hüll*
Nro. *69* des Restverzeichnisses.

(1.) **Zahlungsverbot.**

zu Leipzig verschuldet d. d. 1. März 1871 an Bank für Handel und Gewerbe zu Leipzig 1000 Mark.

Verpflichteter		Betrag		Merk		Pf.	
1. Grund- und Gebäudesteuer zum Betrage von							
2. Klassensteuer		"	"	"		"	96
3. Gewerbesteuer		"	"	"		"	
4. Feuerversicherungs-Beiträge		"	"	"		"	
5. Gemeindesteuer		"	"	"		"	
6. Schulgelder		"	"	"		"	
7. Schulstrafgelder		"	"	"		"	
8. Privat-Forstgelder		"	"	"		"	
9. Königl. Forstholzelgelder		"	"	"		"	
sowie an Kosten des Zwangsverfahrens						"	10

im Ganzen die Summe von 1 Mark 16 Pf.

welche der Unterzeichnete beizutreiben hat.

welche der Unterzeichnete bezutreiben hat.

Zur Dedung dieser Schuld soll die Forderung, welche der Genannten aus dem *Chaussees*
ausfallen gegen Sie zusteht, zur Höhe von *1* Mark *46* Pf. gepfändet werden.

Es ergeht deshalb auf Grund des §. 42 der Verordnung, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen
Vertheilung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 hiermit an Sie das Verbot, den letztbezeichneten
Betrag dem *Hüller* zu zahlen.

Nach dem in beglaubigter Abschrift beigelegten Ueberweisungsbeschlusse vom heutigen Tage ist die ^{Bez.} ^{von} gepändete Forderung ~~dem Königl. Finanz-Departement~~ zur Einziehung überwiesen worden und können Sie gültige Zahlung nur an ~~dem Königl. Finanz-Departement~~ leisten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des §. 46 a. a. O. hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, ~~den Betrag zu zahlen~~ *Rufen* zu erklären:

1. ob und inwieweit Sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sind;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Diese Erklärung können Sie auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben und haben Sie für diesen Fall den von demselben hierüber in die Zustellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterschreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

Liegburg, den 6. Februar 1881

Königliche Kunst- und
güt. Anstalt
für die Blinden
in Berlin

Mu

Ein Kisten L. Ein Kisten
aus Pappfabrik
311
Leipzig

Vol. 20/202
N 1587. Sieburg, den 28. August 1892

Sh.

Ein Kolonneninterponat ist nach dem
Hessischen Gesetz vom 12. März 1848 mit
dem Gesetz vom 1. April, das die
Mittelrolle anstellt die Staatskasse
(Kassenkasse) einzusetzen zu wollen und
sich zu unterstützen. Demnach ist es
sollte, wollen die Kolonnen nicht
(gemeinschaftlich) Kassen. Einzig auf
Kassen der Kassenkasse zu setzen.

Der Herrmannsinger
König

Johann
 Ludwig Meuser
 Buchhalter

N 247.

L. Kirby ~~11-1~~ ~~5-49~~

1. 1778	Heuseler	J.	Gummin	St. Meinden	175
2. 1761	Leijen	de. 1776			717
3. 1847	Heuseler	J.		Meindorf	124
4. 1851	Wiedel	J. 7.			118
5. 1877	Leimbach	J.		Harigdar	312
6. 1862	Hoff	L.		Hoflar	146
7. 1844	Winterscheid	St.			303
8. 1774	Heuseler	J.		St. Reis	467
9. 1878	Hess	de.			441
10. 1779	Reuter	J.			241
1. 1776	Hohr	J.		Buisdorf	99
2. 1771	Schiffelbusch	J.			206

Langen Mühlgr. 5. Sept. 1882

Prot. v. d. Kirchen-Prüfung d. 1. Sept.

Abt. d. 1. Sept. 1882

Abt. d. 1. Sept.

[Signature]

[Faint handwritten text, possibly a signature or note]

Cöln, den 27. Februar 1883

216
Auf Einsicht des in Folge unserer
Verfügungen vom 4. December 17. O. 10357 und
5. Januar 18. O. 10358 erlassenen Verdicts, betreffend
Linderung der Rückpändung an die ersten
Hauptkreditoren des von der Hoffm. d. d. d. d.
besitzigten. Hierverpflichtigen haben wir
besehehen, die Einordnung der allgemeinen
Kreditoren mind. aufzuheben, mit
der Maßgabe jedoch, daß Häften bei der Ein-
ginsung vorzuziehen sind. Rückpände
daher des folgen zu vermeiden sind.

[illegible]

zu den Heirathsdingen von Wagner zu Königswein.
Heirathsding zu Liegberg

Es ist bekannt, daß die Hofbibliothek von
dem Kaiser am 19ten d. d. 1896 zur Ein-
weisung, mit der Anweisung, in

gaugner

ganigsten Fällen auf die Communal-
ausgaben zu tragen.

Königliche Anweisung
an den Herrn v. Wernich.

Im dem Königl. Landbuch Herrnschaff von
Bayern legte von Pöggendorf O. 2095
89.

Pr 4/3 83

1146.

1146.
Hogbuckdun 7 März 1883

Circular Br. St. Christopher von Bürgen
zu d. Hohenlof pr. 4/3. 83 v. 378 und einem mit einer

6. Sieglar p 10/3 83 Nr. 419 und solem mit der für die

c. Oberdörfel pr. 11/3 83 N. 2149 und codex n. 1749 pr. 11/3 83

α Königswinter pr 12/3 83 $N=472$ in diesem winter. für 472

1. Hornes pr 13/3 83. N. 603 + eodem unitar per totum

J. Heinemann pr 17/3 83 K 528 in Dgafordpr zu
am 17. 10. 1883

zur gest. Kassenbuchführung. 1003. H. 1003.

48) Unter Aufzeichnung der Beobachtungen

wasdan in glazier man in v. n. co.

minnespråk och gör illhör en ynf

daß uns wollen Sie. möglicherweise

Lockapp. mit Weisung versehen.

for Landroff.

May: Bonifacio, on the

Yours faithfully, J. G. Thompson

Beuel den 30/7 83.

Sehrn. Bürgermeister des Hauses.
Hofgasse 100. Leg. Städt.

Liebeswürdiger und zugewandter
Wannzahl können nicht richtig
sein, denn mein Befehl war nur
P. Hinterkeiser hat außer einer
kleinen Bekanntschaft noch das
Bauamt einer Stadt, und drei
kleinen Wägen in der Gemeinde
Wiederumstande, alles das heißt und
haben die Verkäufer vom 1. April
bis 1. August die Waagen zu be-
zahlen. Auf mich das Vermessungs-
kosten kann es nicht recht sein und
wenn selbst auf das zu werden
und zugewandter, nicht vorhanden.
Ich bin es bitte die Tasse einmal
genauer zu untersuchen zu sein.

Achtung voll ergebend
H. Büßgen.

XII-1-5-49.

W. 2/88³
N 1432

dingung Miedel von

W. m. mit dem Bismarckianer, der

die Anzeigenzeit nicht nur

Bayern, ganz und die auf den Anzeigen

gewissen Anzeigenzeit

Erfindung der

als Längstzeit an

Erfindung

Anzeigenzeit
Erfindung

Enig. Steuerklasse
N 1109.

Don 26 Mai 1888

N. 2/688
N 1109.

Appe pr. epl.
Hy

Einigungsthal
Inhalt. 4/688

Herrn

Die Polizei-Verwaltung ersucht
um baldigste Aufklärung der
angegebenen Hest. Hauszahl no.
gabau.

Einer Mitteilung nach hier
über die erfolgte Aufklärung
bitte ich um schriftl.

Der königliche. Rendant

J. H. Lell.

An

Die Polizei-Verwaltung

zu

N. 163

Kangalar

Wirt. Fies

XII-1-5-49

Königliche Steuerkasse.

J.-Nr.

Beisenbüdingen, den 1ten

Stellenkirchen, den 27. Juli 1889.

Pr. 18/7 89. H.
~~Pr. 18/7 89. H.~~

Ob. m. dem Lixyngnamistens. Amt
in
Siegburg.

5. unlingende Wainzettel mit
dem Lixyngnamistens. Amt
geben, die Zustellung von
gest. bewirkten zu werden.

Lixyngnamistens
Lixyngnamistens

fol. 1/889 Hott

Liegung, am 5. August
 D. H. Ann. Linsgenmeister
 Antk. in

L. Müllers

mit dem vorgelegenen Fr.
 schein dem nach Ansehen
 gegen das vorgelegene
 2. Gutteil für Handelsho-
 gen, das alsbald
 dem Linsgenmeister
 Meines

nr. 7. 8. 89 No. 16 79

XII-1-5-49

III. 1175.

Bonn, den 28. Mai 1890.

Pr 30/5-1
No 2012

Dem Bürgermeister-Amt übersende ich in
den Anlagen 2. Steuer-Kettel mit dem er-
gebenen Ersuchen, die Zustellung baldmöglichst be-
wirken und den Tag derselben demnächst hierher mit-
theilen zu wollen.

Hauszettel an
Mina Odenthal zugestellt am
25 Juni 1890. Der Ober-Bürgermeister
J. R.

Horn Polizeidiener Herr Langemann

Hauszettel an
Göstrich zugestellt am
4. Juni 1890. A. L.

Schack
Polizei-Vorgant. In Hauszettel findet
An zugestellt. Odenthal zugest.
2. Range. Siegburg, den 16 Juni 1890
das Bürgermeister-Amt

zu
Siegburg. In z Odenthal zugest zu lange
Lingmanns Meinen.
Siegburg, den 16 Juni 1890
Schack
Polizei-Vorgant.

Legburg 20/6 1890
 R. G. Sam Sam Bürgermeister
 Heuser Moslyab von in Leg-
 burg. Müllhof zur Gast. für
 Sitzung zugestimmt überhand
 für Bürgermeister
 Wines

nr. 24. 6. 90 Nr. 1500

Nach Zustellung des Antrages
 ad acta
 H.

XII-1-5-49

Legburg, den 1. September 1890.

früher mehrfach mir gewünschter Witz
 aufgesetzt wurde ist auch in diesem
 Monat in Hangelar mein Lokal am Freitag
 abgehalten und zwar am 8. d. Mts. Montag
 um die gewöhnliche Zeit.

Der Bürgermeister befragt mich, ob ich
 zu verstehen, das in der besagten Gemeinde
 gefälligst bekannt machen zu lassen.

Der Königl. Ratsherr

Hilke

Der Bürgermeister

zu

Legburg-Müllhof

W. 2/990

2061

Rechnung

[illegible]

✓ Muley or 2. 5th Nov

М.

XII-1-5-49

Coln. June 5. February 1895.

[illegible][illegible]

Gen. Gussunglyabornen wollen brüß Lustballierung Pfaffen vnt.
lifer Gubaturmire auf Thurnförmung der Lirngarmistern vnt
Garmisternspirnyer vnter Pfaffenförmung auf vntergerm
vnter auf fallen vnter Lirfa vntergerm 14 Lirger brüß.
lifer vntergerm.

Dasam die Regulierung von verlässigen Exakturmaschinen fast aus-
nahmslos durchzuführen ist, so ist die Ausführung der Exakturmaschinen
als ein Problem zu betrachten, das sich nicht ohne weiteres lösen lässt.

Sie werden die Kunst Altmittel Leben auszuüben sein die
Lingenern und die Grundausbildung ist bei gegeben.

Private & Confidential

Abfallung für Franko, Hermann, Hermann und Hermann.

Lee

Den 17. i Julij 1847

Grave

Grüßungsbuch

8. 1966

1 Aug. 1904.

20

Presbury Dec 19 T.O. 1880

Leigberg-Müllendorf, 9. November 1888

Die Großmutter des ^{aus} H. Künzel, Johann
Friedr. Hartmann ist am 6. October 1886
in Heindorf gestorben. Das gemein-
schaftliche Mobilar: Vermögen der
Eheleute ist nach dem resp. Verzeichniss
bei der Rheinischen Provinzial Steuer-
Beurtheilung am 30. 12. 1886 zu 6205 Mark
veranschlagt gewesen.

Sie auf dem Namen Jacob Hartmann
zu Heindorf ungetragener Grünsplik.
Rex mit Gebäuden in den Gemeinden,
Heindorf Langeler mit Kiedernen.
den betreffen sich nach den hier begeben.
den Bäumen des Blätterkollan auf
so hat 4 ar 88 gm ^{grün} mit die Bontingut
Gefüge eines Maßstabes nicht 4 ar
95 gm ^{grün} gefordert. Was ferner
Bontingut ^{grün} Hartmann gewesen,

24-2

Königliche Regierung
Sankt Augustin

Konnen hier nicht festgestellt werden, können
aber durch den Kataster Amt zu Siegburg
auf Grund der alten Mutterrollen ermittelt
werden können.

Einsichtlich des von dem Jacob Hartmann
zu seiner Nachlassenschaft abgegebenen
Verkaufs der eingetragenen Grundstücke ganz allein
seiner nachstehenden Ehefrau, ferner seinen
Söhnen als gemeinsamer Nachlass von
Kleinodien etc.

Jr 4186

Dem. In der Sitzung vom 1. März 1896
beurtheilten die Herren Dr. H. Heuser
und Dr. Jacob Hartmann, Eheleute
des nachstehenden Ehemanns Heuser, dem
Ehepaar die Ehe zu ratifizieren.

aus
J

Unser

zu dem Befinden der Eheleute Heuser vom 28/10 96

Katasterverwaltung.

Kreis

Sieg

Katasteramt

Siegburg

Gemeindebezirk

Müldorf

Rechnungsjahr 18⁹⁶/₉₇

An den Gemeindevorstand zu

Siegburg Müldorf

Siegburg, den *7*^{ten} *März* 189*6*

In Ausführung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird dem Gemeindevorstande mitgeteilt, daß von den gemeindesteuerpflichtigen Liegenschaften und Gebäuden des Gemeindebezirks für das oben bezeichnete Rechnungsjahr:

1. an Grundsteuer
2. an Gebäudesteuer:
 - a) von Wohngebäuden mit 4 vom Hundert des Nutzungswertes . .
 - b) von anderen Gebäuden mit 2 vom Hundert des Nutzungswertes

Jahresbetrag.	
Mark.	Pf.
<i>925</i>	<i>88</i>
<i>561</i>	<i>40</i>
<i>6</i>	<i>70</i>
<i>1 493</i>	<i>98</i>

Zusammen

veranlagt worden ist.

In den Summen sind die Steuerbeträge von den auf Grund besonderen Rechtstitels oder besonderer Bewilligung der Gemeinde von Gemeindeabgaben befreiten Liegenschaften und Gebäuden mit enthalten.

Der Jahresbetrag der **Gebäudesteuer** ist ohne Rücksicht auf etwaige Aenderungen infolge einzulegender Rechtsmittel festgestellt.*)

Königliches Katasteramt.

Wieg

*) Zu durchstreichen, falls nicht zutreffend.

Katasterverwaltung.

Kreis Sieg Katasteramt Siegburg
 Gemeindebezirk Niederspleis Rechnungsjahr 189697

An den Gemeindevorstand zu Siegburg-Müllendorf

Siegburg, den 7^{ten} März 1896

In Ausführung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird dem Gemeindevorstande mitgeteilt, daß von den gemeindesteuerpflichtigen Liegenschaften und Gebäuden des Gemeindebezirks für das oben bezeichnete Rechnungsjahr:

	Jahresbetrag.	
	Mark.	Pf.
1. an Grundsteuer	<u>1126</u>	<u>01</u>
2. an Gebäudesteuer:		
a) von Wohngebäuden mit 4 vom Hundert des Nutzungswertes . .	<u>509</u>	<u>20</u>
b) von anderen Gebäuden mit 2 vom Hundert des Nutzungswertes	<u>168</u>	<u>40</u>
Zusammen	<u>1803</u>	<u>61</u>

veranlagt worden ist.

In den Summen sind die Steuerbeträge von den auf Grund besonderen Rechtstitels oder besonderer Bewilligung der Gemeinde von Gemeindeabgaben befreiten Liegenschaften und Gebäuden mit enthalten.

Der Jahresbetrag der **Gebäudesteuer** ist ohne Rücksicht auf etwaige Aenderungen infolge einzulegender Rechtsmittel festgestellt.^{*)}

Königliches Katasteramt.

Jonny

37 - 2.

^{*)} Zu durchstreichen, falls nicht zutreffend.

Katasterverwaltung.

Kreis *Sieg*

Katasteramt *Siegburg*

Gemeindebezirk *Hangelar*

Rechnungsjahr 18⁹⁶/₉₇

An den Gemeindevorstand zu *Siegburg Müldorf*

Siegburg, den 7^{ten} März 1896

In Ausführung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird dem Gemeindevorstande mitgeteilt, daß von den gemeindesteuerpflichtigen Liegenschaften und Gebäuden des Gemeindebezirks für das oben bezeichnete Rechnungsjahr:

	Jahresbetrag.	
	Mark.	Pf.
1. an Grundsteuer	586	96
2. an Gebäudesteuer:		
a) von Wohngebäuden mit 4 vom Hundert des Nutzungswertes . .	466	00
b) von anderen Gebäuden mit 2 vom Hundert des Nutzungswertes	327	00
Zusammen	1379	96

veranlagt worden ist.

In den Summen sind die Steuerbeträge von den auf Grund besonderen Rechtstitels oder besonderer Bewilligung der Gemeinde von Gemeindeabgaben befreiten Liegenschaften und Gebäuden mit enthalten.

Der Jahresbetrag der Gebäudesteuer ist ohne Rücksicht auf etwaige Änderungen infolge einzulegender Rechtsmittel festgestellt.*)

Königliches Katasteramt.

zuzuf.

37 - 2

*) Zu durchstreichen, falls nicht zutreffend.

Katasterverwaltung.

Kreis Sieg Katasteramt Siegburg
 Gemeindebezirk Heindorf Rechnungsjahr 1896
97

An den Gemeindevorstand zu Siegburg-Heindorf

Siegburg, den 7 ten März 1896

In Ausführung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird dem Gemeindevorstande mitgeteilt, daß von den gemeindesteuerpflichtigen Liegenschaften und Gebäuden des Gemeindebezirks für das oben bezeichnete Rechnungsjahr:

	Jahresbetrag.	
	Mark.	Pf.
1. an Grundsteuer	809	07
2. an Gebäudesteuer:		
a) von Wohngebäuden mit 4 vom Hundert des Nutzungswertes . .	221	80
b) von anderen Gebäuden mit 2 vom Hundert des Nutzungswertes	1	60
Zusammen	1 032	47

veranlagt worden ist.
 In den Summen sind die Steuerbeträge von den auf Grund besonderen Rechtstitels oder besonderer Bewilligung der Gemeinde von Gemeindeabgaben befreiten Liegenschaften und Gebäuden mit enthalten.
 Der Jahresbetrag der Gebäudesteuer ist ohne Rücksicht auf etwaige Änderungen infolge einzulegender Rechtsmittel festgestellt.*)

Königliches Katasteramt.

Wieg

37 - 2

*) Zu durchstreichen, falls nicht zutreffend.

Katasterverwaltung.

Kreis *Lieg*
Gemeindebezirk *Niedermenden*

Katasteramt *Liegburg*
Rechnungsjahr 18⁹⁶/₉₇

An den Gemeindevorstand zu *Liegburg Müldorf*

Liegburg, den 7^{ten} März 1896

In Ausführung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird dem Gemeindevorstande mitgeteilt, daß von den gemeindesteuerpflichtigen Liegenschaften und Gebäuden des Gemeindebezirks für das oben bezeichnete Rechnungsjahr:

	Jahresbetrag.	
	Mark.	Pf.
1. an Grundsteuer	747	93
2. an Gebäudesteuer:		
a) von Wohngebäuden mit 4 vom Hundert des Nutzungswertes . .	329	00
b) von anderen Gebäuden mit 2 vom Hundert des Nutzungswertes	3	10
Zusammen	1 080	03

veranlagt worden ist.

In den Summen sind die Steuerbeträge von den auf Grund besonderen Rechtstitels oder besonderer Bewilligung der Gemeinde von Gemeindeabgaben befreiten Liegenschaften und Gebäuden mit enthalten.

Der Jahresbetrag der Gebäudesteuer ist ohne Rücksicht auf etwaige Änderungen infolge einzulegender Rechtsmittel festgestellt.*)

Königliches Katasteramt.

Müller

*) Zu durchstreichen, falls nicht zutreffend.

